

§ 20.

Abgesehen von der im § 16 bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates stattzufinden, wenn dies von sämtlichen Mitgliedern mit Ausnahme von einem beschlossen wird.

§ 21.

Alle schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrates sind mit den Worten „der Aufsichtsrat“ unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

§ 22.

Der Aufsichtsrat hat außer den an anderen Stellen des Statuts ihm zugewiesenen Pflichten und Rechten insbesondere die folgenden:

- a) die Kontrolle des Vorstandes sowie der Buch- und Rechnungs-führung, die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz;
- b) die Feststellung der Höhe der Abschreibungen, sowie der Grund-fäze, nach welchen die Inventur und die Jahresbilanz aufzu-stellen ist, vorbehaltlich der Genehmigung durch die General-versammlung.
- c) die Genehmigung der jährlichen Voranschläge (Etats), sowie die Genehmigung der von der Gesellschaft auszuführenden Neubauten oder Neuanschaffungen bei einem Voranschlag von mehr als 200 000 Mark;
- d) die Genehmigung zur Anstellung von Prokuristen sowie von Beamten, wenn deren jährliche Besoldung mehr als 80 000 Mark beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als drei Monate ist oder denselben eine Tantième vom Reingewinn gewährt werden soll.
- e) die Delegation eines seiner Mitglieder in den Vorstand;
- f) die Genehmigung des Erwerbes, der Veräußerung und der Verpfändung von Immobilien;
- g) die Genehmigung von Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei welchen Verpflichtungen auf längere Dauer als ein Jahr der Gesellschaft auferlegt werden sollen, sowie die Feststellung der Grundfäze, nach welchen die Gesellschaft Kredite zu geben und zu nehmen hat;
- h) die Entscheidung über die Anlegung von Geldern, welche zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind, falls dieselben anders, als in mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden sollen;